



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Office fédéral de la communication OFCOM

Rue de l'Avenir 44
Case postale
CH-2501 Biel-Bienne
Courriel: kf-fk@bakom.admin.ch

Amateurfunkdienst

Erläuternde Angaben zum Amateurfunkdienst

Ausgabe vom 15.03.2026

1.	INFORMATIONEN DES BAKOM ZUM AMATEURFUNKDIENST	3
1.1	RUFZEICHENZUTEILUNG	3
1.1.1	<i>Rufzeichen für Privatpersonen NOVICE HB3 und CEPT HB9</i>	3
1.1.2	<i>Vereinsrufzeichen</i>	3
1.1.3	<i>Contestrufzeichen</i>	3
1.1.4	<i>Sonderrufzeichen</i>	3
1.1.5	<i>Empfangs- Short Wave Listener (SWL) Rufzeichen</i>	4
1.2	SPRECHFREIGABE FÜR PERSONEN OHNE FÄHIGKEITSZEUGNIS	4
1.3	BETRIEB VON UNBEDIENTEN STATIONEN	4
1.4	BETRIEB VON ECHOLINK-GATEWAYA	4
1.5	BETRIEB VON AMATEURFUNKBÄNDERN MIT VORGÄNGIGER MELDEPFLICHT	5
1.6	VERBINDUNGEN MIT DEM INTERNET ÜBER AMATEURFUNKSTATIONEN	5
1.7	FERNBEDIENTE STATIONEN	5
1.8	DIGITALE MODULATION	5
1.9	STÖRUNGEN AUF AMATEURFUNKBÄNDERN	5
1.10	GEGENRECHTSABKOMMEN FÜR FUNKAMATEURE HB9	6
1.11	KURZFRISTIGE AUFENTHALTE IM AUSLAND FÜR FUNKAMATEURE MIT AMATEURFUNKZULASSUNG (HB9) / (CEPT-EMPFEHLUNG T/R 61-01)	6
1.11	GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER AMATEURFUNKPRÜFUNGEN HB9 (HAREC, CEPT-EMPFEHLUNG T/R 61-02)	6
1.13	KURZFRISTIGE AUFENTHALTE IM AUSLAND FÜR FUNKAMATEURE MIT AMATEURFUNKZULASSUNG NOVICE (HB3) / (CEPT-EMPFEHLUNG ECC/REC 05-06)	7
2.	BEI DER INSTALLATION EINER AMATEURFUNKANLAGE ZU BEACHTEN	7
2.1	RUFZEICHENZUTEILUNG	7
2.2	BLITZSCHUTZ	8
2.3	VERORDNUNG DES BUNDESRATES ÜBER DEN SCHUTZ VOR NICHTIONISIERENDER STRAHLUNG	8
2.4	INSTALLATION UND ANPASSUNG VON ELEKTRISCHEN HAUSANLAGEN	8

1. Informationen des BAKOM zum Amateurfunkdienst

1.1 Rufzeichenzuteilung

1.1.1 Rufzeichen für Privatpersonen NOVICE HB3 und CEPT HB9

Das BAKOM teilt Rufzeichen, an Inhaber eines Fähigkeitszeugnisses, fortlaufend aus der aktuellen Rufzeichenreihe zu. Rufzeichenwünsche können nicht berücksichtigt werden. Einmal zugeteilte Rufzeichen können nicht gewechselt werden.

[Rufzeichen Amateurfunk beantragen \(Privatpersonen\) - Detailinformationen | eGovernment Portal](#)

1.1.2 Vereinsrufzeichen

Rufzeichen mit zweistelligem Suffix werden nur Amateurfunkvereinen zugeteilt. Rufzeichenwünsche können berücksichtigt werden, sofern das gewünschte Rufzeichen seit mindestens 5 Jahren frei ist. Dem BAKOM müssen eingereicht werden:

- Kopie der Vereinsstatuten;
- aktuelle Zusammensetzung des Vereinsvorstandes;
- der Name und das Rufzeichen des technischen Leiters. Dieser muss Inhaber eines Fähigkeitszeugnis CEPT (HB9) mit Zugang zu allen Amateurfunkbändern und Sendarten sein.
- Der Antrag erfolgt über folgenden Service auf unserem eGov Portal.
[https://www.egov.swiss/de/amateurfunk/rufzeichen-vereine-beschreibungSonderrufzeichen für Clubs](https://www.egov.swiss/de/amateurfunk/rufzeichen-vereine-beschreibungSonderrufzeichen_für_Clubs)

1.1.3 Contestrufzeichen

Amateurfunkvereine können nebst dem Vereinsrufzeichen, Contestrufzeichen beantragen. Dem BAKOM müssen eingereicht werden:

- Kopie der Vereinsstatuten;
- aktuelle Zusammensetzung des Vereinsvorstandes;
- der Name und das Rufzeichen des technischen Leiters. Dieser muss Inhaber eines Fähigkeitszeugnis CEPT (HB9) mit Zugang zu allen Amateurfunkbändern und Sendarten sein.
- Der Antrag erfolgt über folgenden Service auf unserem eGov Portal.
[https://www.egov.swiss/de/amateurfunk/rufzeichen-vereine-beschreibungSonderrufzeichen für Clubs](https://www.egov.swiss/de/amateurfunk/rufzeichen-vereine-beschreibungSonderrufzeichen_für_Clubs)

1.1.4 Sonderrufzeichen

Für spezielle Anlässe kann Amateurfunkvereinen für eine befristete Dauer, ein Spezialrufzeichen zugeteilt werden. Nutzen sie dazu folgenden Service auf unserem eGov Portal.

[https://www.egov.swiss/de/amateurfunk/rufzeichen-vereine-beschreibungSonderrufzeichen für Clubs](https://www.egov.swiss/de/amateurfunk/rufzeichen-vereine-beschreibungSonderrufzeichen_für_Clubs)

1.1.5 Empfangs- Short Wave Listener (SWL) Rufzeichen

SWL-Empfangsrufzeichen werden von der USKA Union Schweizerischer Kurzwellen Amateure vergeben.

[SWL – Der Höramateurl](#)

1.2 Sprechfreigabe für Personen ohne Fähigkeitszeugnis

Personen, die nicht Inhaber eines Fähigkeitszeugnisses sind, dürfen bei speziellen Anlässen unter ständiger Aufsicht eines Funkamateurs CEPT (HB9) die Funkanlage eines Funkamateurvereins nutzen. Der Verein muss beim BAKOM mindestens zwei Wochen vor dem Anlass schriftlich eine Bewilligung einholen. Die während eines Anlasses verantwortlichen Stationsleiter müssen im Gesuch klar bezeichnet werden. Dem Vereinsrufzeichen muss der Name des Operators folgen. (z.B. Operator Hans). Nimmt der Verein unter seinem Rufzeichen an einem Wettbewerb teil, muss der Name des Operators nicht übermittelt werden.

Inhaber eines Fähigkeitszeugnis Novice (HB3) dürfen Anlagen eines Vereins ebenfalls unter Aufsicht eines Funkamateurs, der Inhaber eines Fähigkeitszeugnis CEPT (HB9) mit Zugang zu allen Amateurfunkbändern und Sendarten ist, unter Verwendung des Vereinsrufzeichens benützen. Dem Vereinsrufzeichen muss der Name des Operators folgen. (z.B. Operator Hans).

Sprechfreigaben können über folgenden Link beantragt werden:

[Amateurfunk](#)

1.3 Betrieb von unbedienten Stationen

Amateurfunkvereine, die eine unbediente Station errichten möchten, unterliegen der Meldepflicht an das BAKOM (Registrierung). Diese muss vor der Inbetriebnahme beim BAKOM eingeholt werden.

Um eine störungsfreie Frequenznutzung der unbedienten Anlage sicherzustellen, empfiehlt es sich vorgängig eine Frequenzkoordination durchzuführen. Hierfür können Sie sich an die USKA (Kontakt: grg@uska.ch) wenden, die sie auf freiwilliger Basis dabei unterstützt. Danach können Sie die Meldung beim BAKOM über das eGov Portal durchführen.

[Spezielle Frequenznutzung Detailinformationen | eGovernment Portal](#)

1.4 Betrieb von Echolink-Gateways

Funkamateuren, die einen Echolink-Gateway betreiben möchten, wird empfohlen, die Frequenzen für den Betrieb mit dem Frequenzkoordinator der USKA (Kontakt: grg@uska.ch) abzusprechen. Ein Echolink-Gateway darf nur eingerichtet werden, wenn der Betreiber ständig daneben sitzt, solange das Gateway in Betrieb ist. Andernfalls zählt das Echolink-Gateway als unbediente Funkanlage und deren Betrieb ist ausschliesslich Amateurfunkvereinen vorbehalten.

1.5 Betrieb von Amateurfunkbändern mit vorgängiger Meldepflicht

Der Betrieb auf gewissen Frequenzbändern erfordert eine vorgängige Meldung an das BAKOM.

Link zu den [Hilfstabellen](#)

[Spezielle Frequenznutzung](#) [Detailinformationen](#) | [eGovernment Portal](#)

1.6 Verbindungen mit dem Internet über Amateurfunkstationen

Bewilligungen für das Errichten von Amateurfunkanlagen, die einen Zugang ins Internet ermöglichen, werden nur Amateurfunkvereinen erteilt. Der Abruf von öffentlich zugänglichen Informationen aus dem Internet und die Übermittlung und der Empfang von persönlichen, nicht kommerziellen Nachrichten sind zulässig. Nicht zulässig hingegen sind rechtsgeschäftliche Mitteilungen sowie die Vermittlung von Informationen von Dritten an Dritte. Die Station darf nicht für kommerzielle Zwecke benutzt werden. Die Funkamateure, welche die Station benutzen, sind für das Einhalten der Vorschriften verantwortlich.

1.7 Fernbediente Stationen

Abgesetzte Stationen, die über das Internet fernbedient werden, unterliegen der Meldepflicht an das BAKOM. Diese muss vor der Inbetriebnahme beim BAKOM gemeldet werden. Aus dem Gesuch muss der genaue Standort der Anlage, der Name und das Rufzeichen des verantwortlichen technischen Leiters hervorgehen. Die Bewilligung für fernbediente Stationen wird auch an Einzelpersonen, die Inhaber einer entsprechenden Berechtigung sind, erteilt.

[Spezielle Frequenznutzung](#) [Detailinformationen](#) | [eGovernment Portal](#)

1.8 Digitale Modulation

Digitale Übertragungen sind gestattet, wenn die verwendeten Protokolle, Modulationsarten und Funkverfahren im Amateurfunk allgemein gebräuchlich und die verwendeten Protokolle offengelegt sind, die Übertragung unverschlüsselt erfolgt und die erforderliche Software für jedermann zugänglich ist. Das BAKOM kann die Nutzung bestimmter Übertragungsarten einschränken oder gänzlich untersagen. Versuche mit Übertragungsarten, welche den obenstehenden Kriterien nicht entsprechen, sind bewilligungspflichtig. Eine entsprechende Meldung muss dem BAKOM vor Beginn der Experimente schriftlich eingereicht werden. Es soll das zu benutzende Frequenzband, die Bezeichnung der Aussendung (Bandbreite und Modulationsart), die maximale Sendeleistung sowie eine kurze Beschreibung des verwendeten Protokolls enthalten.

1.9 Störungen auf Amateurfunkbändern

Bevor ein Funkamateur eine Störungsmeldung ans BAKOM verfasst, sollte er zuerst allfällige Störquellen im eigenen Haushalt überprüfen. Beispiele sind Fernseh- und Videogeräte sowie andere Quellen im Haushalt. In vielen Fällen werden Störungen beispielsweise durch Lift- und Heizungssteuerungen verursacht. Bei Störungen durch CCTV-Anlagen wird der in diesem Frequenzbereich gültige Grenzwert der Störfeldstärke für den mobilen Landfunkdienst angewendet. Dieser Wert wird in der Regel nicht überschritten. Störungen sind meistens nicht auf „undichte“ Kabelnetze, sondern auf mangelhafte Installationen in Wohnungen und Gebäuden zurückzuführen.

Das BAKOM führt daher in der Regel bei solchen Störmeldungen keine Messungen durch.

Störungen können mit folgendem Service auf unserem eGov Portal gemeldet werden.
[Störungsmeldung - Detailinformationen | eGovernment Portal](#)

1.10 Gegenrechtsabkommen für Funkamateure HB9

Mit den nachfolgend aufgeführten Ländern hat die Schweiz ein Gegenrechtsabkommen zur Anerkennung von Lizenzen / Fähigkeitsausweisen abgeschlossen. Es empfiehlt sich, eine Zulassung / Lizenz rechtzeitig vor der Abreise bei der im betreffenden Land zuständigen Behörde zu beantragen.

Australien	Argentinien	Brasilien
Chile	Indien	Kanada
Kuwait	Malta	Niederländische Antillen
Papua-Neuguinea	Peru	Südafrika
Thailand	USA	

1.11 Kurzfristige Aufenthalte im Ausland für Funkamateure mit Amateurfunkzulassung (HB9) / (CEPT-Empfehlung T/R 61-01)

Die CEPT-Empfehlung T/R 61-01 regelt die Anerkennung von Amateurfunkzulassungen bei kurzfristigen Aufenthalten im Ausland. Die Schweiz wendet diese Empfehlung an. Inhaber einer schweizerischen Amateurfunkzulassung (HB9) mit Zugang zu allen Amateurfunkbändern und Sendarten können daher, während eines befristeten Aufenthaltes bis zu 3 Monaten, in den Ländern, welche die Empfehlung ebenfalls anerkennen, den Amateurfunk ausüben, ohne eine spezielle Bewilligung beantragen zu müssen. Sie müssen die schweizerische Rufzeichenzuteilung und das Fähigkeitszeugnis mit sich führen und auf Verlangen vorweisen können. Die spezifischen Vorschriften in den betreffenden Ländern müssen eingehalten werden. Eine ständig aktualisierte Zusammenstellung sowie die Empfehlung selbst können in der Dokumentendatenbank des European Communication Office (ECO) gefunden werden.

[ECO Documentation \(cept.org\)](#) – suchen nach T/R 61-01.

Unter „Implementation“ ist aufgeführt, welche Länder die Empfehlung unter welchen Bedingungen anwenden; unter „Download“ kann die Empfehlung in englischer Sprache heruntergeladen werden.

1.11 Gegenseitige Anerkennung der Amateurfunkprüfungen HB9 (HAREC, CEPT-Empfehlung T/R 61-02)

Die CEPT-Empfehlung T/R 61-02 regelt die gegenseitige Anerkennung von Amateurfunkprüfungen. HAREC bedeutet Harmonised Amateur Radio Examination (Harmonisierte Amateurfunkprüfung). Die Schweiz wendet diese Empfehlung an und richtet den Prüfungsstoff nach dieser Empfehlung aus.

Inhabern eines schweizerischen Fähigkeitszeugnisses für den Amateurfunk, eines Radiotelegrafisten- oder eines Radiotelefonistenausweises für Funkamateure wird daher in Ländern, welche die Empfehlung ebenfalls anerkennen, eine Berechtigung für den Amateurfunk auf Grund des Schweizerischen Zeugnisses ausgestellt.

Eine ständig aktualisierte Zusammenstellung sowie die Empfehlung selbst können in der Dokumentendatenbank des European Communication Office (ECO) gefunden werden.

[ECO Documentation \(cept.org\)](http://cept.org) – suchen nach T/R 61-02.

Unter „Implementation“ ist aufgeführt, welche Länder die Empfehlung unter welchen Bedingungen anwenden; unter „Download“ kann die Empfehlung in englischer Sprache heruntergeladen werden.

1.13 Kurzfristige Aufenthalte im Ausland für Funkamateure mit Amateurfunkzulassung NOVICE (HB3) / (CEPT-Empfehlung ECC/REC 05-06)

Die CEPT-Empfehlung ECC/REC(05)06 regelt die Anerkennung von Berechtigungen für den Amateurfunk bei kurzfristigen Aufenthalten im Ausland. Die Schweiz wendet diese Empfehlung an. Inhaber einer schweizerischen Amateurfunkzulassung NOVICE (HB3) können daher, während eines befristeten Aufenthaltes, in den Ländern, welche die Empfehlung ebenfalls anerkennen, den Amateurfunk ausüben ohne eine spezielle Bewilligung beantragen zu müssen. Sie müssen die schweizerische Rufzeichenzuteilung und das Fähigkeitszeugnis mit sich führen und auf Verlangen vorweisen können. Die spezifischen Vorschriften in den betreffenden Ländern müssen eingehalten werden.

Eine ständig aktualisierte Zusammenstellung sowie die Empfehlung selbst können in der Dokumentendatenbank des European Communication Office (ECO) gefunden werden.

[ECO Documentation \(cept.org\)](http://cept.org) – suchen nach ECC/REC(05)06.

Unter „Implementation“ ist aufgeführt, welche Länder die Empfehlung unter welchen Bedingungen anwenden; unter „Download“ kann die Empfehlung in englischer Sprache heruntergeladen werden.

2. Bei der Installation einer Amateurfunkanlage zu beachten

Die folgenden Kurzinformationen dienen dazu, Funkamateure, die eine Amateurfunkanlage installieren wollen, auf weitere zu beachtende Auflagen hinzuweisen. Die Kompetenzen für diese Auflagen liegen nicht beim BAKOM. Die vorliegende Ausgabe der Vorschriften betreffend den Amateurfunk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit dieser zusätzlichen Informationen.

2.1 Rufzeichenzuteilung

Bewilligungen für den Antennenbau müssen bei der Gemeinde beantragt werden. Die entsprechenden Baureglemente können von Kommune zu Kommune variieren. Aus diesem Grund kann hier zu diesem Thema keine allgemein gültige Aussage getätigt werden.

Bezüglich Antennenbau durch Funkamateure ist folgender rechtlicher Aspekt von Bedeutung: Das revidierte Fernmeldegesetz FMG, das vom Parlament am 22. März 2019 verabschiedet wurde, enthält den Artikel 37a «Amateurfunk». Darin werden zwei wesentliche Anliegen geregelt:

Absatz 1 legt die Basis, dass die Kantone und Gemeinden nun vereinfachte Bewilligungsverfahren für einfache Antennen wie Draht- und Stabantennen sowie leichte Masten ähnlich Fahnenmasten einführen können.

Absatz 2 hält unmissverständlich fest, dass der Unterhalt einer Amateurfunk-Antenne sowie der Ersatz durch eine gleichwertige Antenne nicht bewilligungspflichtig ist.

2.2 Blitzschutz

Für das Thema Blitzschutz empfehlen wir die "Leitsätze des SEV Blitzschutzanlagen" (Erhältlich bei: Electrosuisse, Normenverkauf, Luppmenstrasse1, 8320 Fehraltdorf, Tel: 044 956 11 65, www.normenshop.ch).

2.3 Verordnung des Bundesrates über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)

Informationen zum Thema NIS-Verordnung sowie die Verordnung selbst sind zu finden auf der Internetseite des Bundesamtes für Umwelt, BAFU, www.bafu.admin.ch.

2.4 Installation und Anpassung von elektrischen Hausanlagen

Eine Rufzeichenzuteilung CEPT berechtigt deren Inhaberinnen und Inhaber, Amateurfunkgeräte zu erstellen und zu betreiben und bei Bedarf technisch abzuändern oder zu reparieren. Hingegen sind, trotz der bestandenen anspruchsvollen technischen Prüfung, Reparaturen an elektrischen Installationen, Stromschaltern und ähnlichem durch eine Bewilligung zur Ausübung des Amateurfunks in keiner Weise abgedeckt. Solche Installationen dürfen nur durch eine gesetzlich autorisierte sachkundige Person (z. B. Elektroinstallateur EFZ) durchgeführt werden.

Die Zuständigkeit für alle Fragen zum elektrischen Netz liegt beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI). Informationen sind auf der Internetseite des ESTI zu finden: www.esti.ch.